

## **Die 7,5 wichtigsten Punkte** für die Umweltschadenkostenversicherung kurz **USKV** genannt.

### **1 Haftungserhöhung**

Auf Grund der neuen Gesetze – Bundes-Umwelthaftungsgesetz und Landes-Umwelthaftungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes - ist das Haftungsrisiko für den Landwirt – aktiv als Betreiber eines Betriebes oder auch als Verpächter – erheblich gestiegen.

### **2 Öffentlich-rechtlicher Anspruch**

Wie im Wasserrecht oder Abfallwirtschaftsgesetz stützt sich die Kostenersatzpflicht nach einem Schaden auf einen hoheitlichen Akt der Behörde (in normalen Haftpflichtdeckungen nicht versichert)

### **3 Kein Verschulden notwendig**

Die Feststellung der Ursächlichkeit (auch wenn kein Verschulden da ist) für den Umweltschaden löst bereits die Ersatzpflicht aus. Dies trifft unter anderem die Verwendung von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen, Pflanzenschutzmittel und Biozid-Produkte zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge.

### **4 Haftung für Biodiversität (erhebliche Schädigung geschützter Arten und Lebensräume)**

Neben Erdreich und Gewässern wird erstmalig auch für Beeinträchtigungen der Biodiversität gehaftet. Die Haftungshöhe nach oben ist nicht begrenzt. Besonders betroffen sind Betriebe, die im oder am Rande eines Natura 2000 Gebietes liegen.

### **5 Sanierungspflicht bzw. Ausgleichssanierung**

Diese wird von der Behörde vorgeschrieben und, wenn der Verursacher nicht selbst tätig wird, auch veranlasst. Die Kosten bleiben immer beim Verursacher oder Grundeigentümer.

### **6 Parteienstellung von Umweltaktivisten**

Anerkannte Umweltorganisationen (oder auch die Landesumweltanwaltschaft) haben automatisch Parteienstellung und die Möglichkeiten sind daher vielfältig. Durch diese Regelung könnte versucht werden, aus Anlass eines (behaupteten) Umweltschadens den Normalbetrieb zu beeinträchtigen. Der Abwehrschutz einer USKV setzt daher überzogenen Forderungen Grenzen.

### **7 Nicht abschätzbare Kosten bereits bei behaupteten Schäden**

Durch die Möglichkeit auch der Behörde (bisher war das nicht der Fall), sämtliche Kosten der Feststellung, Durchführung von Sanierungsmaßnahmen und ähnliches dem (angeblichen) Schädiger vorzuschreiben, ist der Abwehrschutz nochmals besonders wichtig.

### **7,5 Gesetzliche Vorschrift zur Vorsorge**

Im Gesetz ist festgehalten, dass der Betreiber entsprechende Vorsorge zu treffen hat – wie ist nicht festgehalten. Eines ist hier sicher – im Gegensatz zu manchen anderen Unternehmen haftet der Landwirt auf jeden Fall mit seinem Vermögen wie Grund und Boden – und dieses Vermögen gilt es zu schützen.